

Satzung der Stadt Alsfeld über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

in der Fassung vom 16.11.2012,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Alsfeld erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes und anderer Vorschriften

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 (Gebührenmessung in besonderen Fällen), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist;

§ 5 (Gebührenarten), **§ 6** (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), **§ 7** (Sachliche Kostenfreiheit) und **§ 9** (Auslagen).

- (2) Widerspruchsverfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben, sind kostenfrei (§ 14 Abs. 3 HessAGVwGO).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Alsfeld veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Alsfeld abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Alsfeld.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Alsfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Alsfeld einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll – soweit möglich - zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Alsfeld kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8

Gebührentatbestände

Vorbemerkung zu Rahmengebühren:

Bei der Rahmengebühr ist ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben. Die Gebühr wird im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger berechnet. Auf Anfrage ist ein Antragsteller vorab darüber zu informieren, wie hoch sich die Verwaltungsgebühren belaufen können.

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr -Euro- |
|-----|--|---|
| 1 | Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Einfache schriftliche Auskünfte sind nach § 7 HVwKostG kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | 10,00 – 600,00 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw. | 10,00 – 600,00 nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) 12,00 4,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 |

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| 4 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite mindestens jedoch | 0,50 2,50 |
| 6 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 10,00 |
| 7 | Einfache Bescheinigungen, Abschriften aus Archivgut der Verwaltung | 10,00 |
| 8 | Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche, soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt handelt | nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) |
| 9 | Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen | 8,00 – 150,00 |

| | | |
|-----|---|---|
| 10 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) |
| 11 | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag bei Bescheinigung zum Nichtbestehen je Grundstückskaufvertrag bei Nichtausübung | 50,00 0,1 % des Kaufpreises, mind. jedoch 50,00 Euro |
| 12 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt | 40,00 |
| 13 | Vornahme der Eheschließung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 200,00 |
| 14 | Bearbeitung der Eheschließung von Paaren auswärtiger Standesämter | 50,00 |
| 15 | Mehraufwand für mittelalterliche Trauungen | 115,00 |
| 15a | Mehraufwand für Trauungen in der Westernstadt „Lingelcreek“ Eheschließung in der Church Eheschließung im Saloon und Fort Rattlesnake Eheschließung in der Dancehall | 225,00 235,00 265,00 |
| 15b | Mehraufwand für Trauungen in der „Villa Raab“ | 100,00 |
| 15c | Reinigungspauschale Rathausvorplatz | 130,00 |
| 16 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage | 25,00 - 2.500,00 |
| 17 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage | 25,00 - 2.500,00 |
| 18 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens | 25,00 2.500,00 |
| 19 | Wie vorher, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens | 12,50 1.250,00 |

| | | |
|----|--|---------------------------------------|
| 20 | Wie vorher, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens | 12,50 1.250,00 |
| 21 | Anfertigen von Fotokopien je DIN A 4 Seite je DIN A 3 Seite Für farbige Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | 0,50 1,00 |
| 22 | Rückentwicklung von mikroverfilmtem Material je DIN-A 4 Seite je DIN-A 3 Seite | 2,50 5,00 |
| 24 | Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) |
| 25 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,40 |
| 26 | Plankopien und Scans DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für farbige Ausdrucke auf Papier per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | 12,50 17,50 19,50 |
| 27 | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger | 12,50 je angefangene 15 Minuten |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 21,50 €

für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 17,75 €

für alle übrigen Beschäftigten
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

je Viertelstunde 14,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 €, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Alsfeld in der Fassung vom 15.11.1999, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Alsfeld, 16. November 2012

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Ralf A. Becker, Bürgermeister

Die Satzung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2014 geändert in § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Tatbestände 15, 16, 17, 18, 19 (wurde gestrichen), 23, 24, § 8 Abs. 2. Die Änderung trat am 29.03.2014 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 12.03.2015 bezieht sich auf die Widerspruchsgebühren und den Gebührentatbestand „mittelalterliche Trauungen“. Sie ist mit Wirkung vom 20.03.2015 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 19.11.2015 bezieht sich auf die den neuen Gebührentatbestand 15a –Trauungen in Lingelcreek. Sie ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 14.04.2016 bezieht sich auf die Gebührentatbestände 21, 26 und 27. Sie ist mit Wirkung vom 17.04.2016 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 30.08.2018 bezieht sich auf den Gebührentatbestand 11 - Vorkaufsrecht. Sie ist mit Wirkung vom 07.09.2018 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 05.12.2019 bezieht sich auf die Gebührentatbestände 12, 13, 15b und c sowie § 8 Abs. 2. Sie ist mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.